

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Übertretung des Fischereigesetzes bestraften Emil Schopfer in Nyon.

(Vom 24. Mai 1904.)

Tit.

Petent wurde durch Urteile des Bezirksgerichtes Morges, vom 20. November und 18. Dezember 1902, wegen verbotenen Fischfanges mit Bußen von im ganzen Fr. 350 bestraft, an welche er eine Teilzahlung von Fr. 50 geleistet hat; daneben wurde dem Schopfer durch das zweite Urteil die Berechtigung zum Fischen für die Dauer von 2 Jahren entzogen.

Mittelst Eingabe ohne Datum, bei der Bundeskanzlei eingegangen am 5. April 1904, stellt Schopfer das Gesuch um gänzlichen Erlaß der rückständigen Buße. Er motiviert dasselbe durch Hinweis auf die äußerst prekäre ökonomische Lage, in welcher er und seine Familie sich befinden. Aus seiner Darstellung und Zeugnissen des „Asyle des aveugles in Lausanne“, des Dr. med. Monastier in Nyon und der Gemeindebehörde von Nyon ergibt sich, daß Schopfer im November 1903 einen Unfall erlitten hat, infolgedessen sein rechtes Auge ganz und für immer verloren ist, während das linke, ebenfalls affiziert, in großer Gefahr steht, das nämliche Schicksal zu erleiden. An Wiederaufnahme regelmäßiger Arbeit sei frühestens im Monat Juni zu denken, und es werden stets besondere Vorsichtsmaßregeln notwendig sein. Der 29 Jahre alte Schopfer ist vermögenslos, verheiratet und Vater von 5 Kin-

dern, wovon das älteste 5 $\frac{1}{2}$ Jahre, das jüngste erst wenige Wochen alt.

Der Regierungsstatthalter von Morges erklärt, er wäre glücklich, wenn das Begnadigungsgesuch Erfolg hätte, angesichts der sehr kritischen Lage des Bestraften, dessen Familie des Mitleids würdig scheine.

Der Gesuchsteller ist seit Begehung der ihm zur Last fallenden Übertretungen und seit der Ausfällung der Strafurteile durch Unfall so sehr an seinem Körper geschädigt worden, daß es ihm unmöglich wäre, in absehbarer Zeit irgend welche Mittel zur Deckung der restierenden Bußen zu erwerben. Wegen seines Zustandes aber wäre es auch nicht angängig, die Strafen mittelst Umwandlung in Gefängnis ganz oder teilweise in Vollzug zu setzen, vielmehr erscheint es als gerechtfertigt, durch gänzlichen Nachlaß den veränderten Verhältnissen des Fehlbaren Rechnung zu tragen.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es seien dem Emil Schopfer die restierenden Geldbußen in Gnaden gänzlich zu erlassen.

Bern, den 24. Mai 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Übertretung des Fischereigesetzes bestraften Emil Schöpfer in Nyon (Vom 24. Mai 1904.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.06.1904
Date	
Data	
Seite	703-704
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 995

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.